OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351053/8/Py/PP

Datum:
Linz, 25. November 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M B H, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juli 2021, GZ: BHUUSO-2017-311827/33-GU, betreffend Änderung, Einstellung und Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2021 den

# B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Juli 2021, GZ: BHUUSO-2017-311827/33-GU, wurde aufgrund einer eingetretenen Änderung wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.01.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für M B H, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

b) Für S A S S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für M S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

d) Für G S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

e) Für A S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

f) Für J S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei vier leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. d Oö. SOHAG.

Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) M B H, geb. x:
- Lohn (X GmbH)

b) S A S S, geb. x:
- Lohn (E N A)

c) M S, geb. x: -

d) G S, geb. x: -

e) A S, geb. x: -

f) J S, geb. x: -

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 8, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF

Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 126/2019 idgF

II. Die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.08.2017, GZ: BHUUSO-2017-311827/5-PF, zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs wird mit 31.05.2021 eingestellt.

III. Sie haben den im Zeitraum von Jänner 2021 bis Juni 2021 entstandenen Überbezug in Höhe von 1.058,67 Euro zurück zu erstatten.

Rechtsgrundlagen:
§§ 13, 20, 24, 27, 28 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF“

Des Weiteren weist die belangte Behörde darauf hin, dass über schriftliches Ansuchen eine angemessene Ratenzahlung beantragt werden kann.

Begründend führt die belangte Behörde zu Spruchpunkt I. aus, dass der Gatte der Bf in der Zeit von Dezember 2020 bis Jänner 2021 geringfügig bei der Firma „E N A“ beschäftigt und somit die Leistung per 1. Jänner 2021 abzuändern war.

Zu Spruchpunkt III. wird begründend ausgeführt, dass die Bf bei der Firma X GmbH beschäftigt ist und dafür einen Lohn in Höhe von durchschnittlich 1.516,20 Euro erhält. Des Weiteren wird der monatliche Miet- sowie Betriebskostenaufwand von der Bf bezahlt, wodurch sich eine Reduktion nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG um 166,16 Euro aufgrund des fehlenden Mietaufwandes für den Gatten der Bf ergibt.

Durch die Einkünfte bzw. durch die Reduktion aufgrund des fehlenden Mietaufwandes ergibt sich nach Oö. SOHAG ab 1. Juni 2021 keine Leistung mehr und war diese somit per 31. Mai 2021 einzustellen.

Zu Spruchpunkt IV. wird ausgeführt, dass die Bf am 19. Juli 2021 die Lohnbestätigungen ihres Gatten für die geringfügige Beschäftigung in der Zeit von Dezember 2020 und Jänner 2021 vorgelegt hat. Dadurch wurde eine Neuberech-

nung der Leistung (Aufrollung) in den Monaten Jänner und Februar 2021 vorgenommen. Die neuen Leistungsansprüche können den beiliegenden Berechnungsblättern entnommen werden. Des Weiteren wurde der Lohn der Bf in Höhe von durchschnittlich 1.516,20 Euro ab Jänner 2021 neu eingetragen.

Durch die obgenannte Neuberechnung der Leistung ist ein Überbezug in Höhe von 1.058,67 Euro entstanden, der binnen vier Wochen rückzuerstatten ist und wofür über schriftliches Ansuchen eine angemessene Ratenzahlung beantragt werden könne.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde die zusammengefasst damit begründet wird, dass der Bescheid vom 24. Jänner 2019 in unzulässiger Weise rückwirkend abgeändert wurde und die Einstellung der Leistung mit 31. Mai 2021 wegen Richtsatzüberschreitung unzulässig ist, da die Kürzung der Leistung mangels Aufwendungen für den Wohnbedarf des Ehegatten der Bf zu Unrecht erfolgte. Des Weiteren führt die Bf in der Beschwerde aus, dass aufgrund der unzulässigen Kürzung des Richtsatzes für den Ehemann der Bf und die unzulässige Einstellung der Sozialhilfe ab Juni 2021 auch die Höhe des Rückerstattungsbetrages zu berichtigen ist.

3. Mit Schreiben vom 17. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2021, an der die Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, asylberechtigte lybische Staatsangehörige, lebt mit ihrem Ehemann S S, geb. x, und den vier minderjährigen Kindern M S, geb. x, G S, geb. x, A S, geb. x, und J S, geb. x, in x, x. Die Familie hat einen monatlichen Mietaufwand von nunmehr 1.023,03 Euro zu tragen.

Zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: BHUUSO-2017-311827/24-PF, wurde der Bf und ihrer Familie unbefristet bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG zuerkannt.

Die Bf bezieht derzeit ein Einkommen in Höhe von 1.516,20 Euro (14 x pro Jahr) aus ihrer Tätigkeit bei der X GmbH in Linz.

In der Zeit von 9. bis 31. Dezember 2020 verdiente der Ehegatte der Bf 296,77 Euro und im Jänner 2021 400 Euro aus einer geringfügigen Beschäftigung bei der Firma E N A in Linz, worüber die Behörde aufgrund eines Irrtums der Bf nicht informiert wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der die Bf glaubwürdig darlegte, dass die Nichtmeldung der Einkünfte des Ehegatten in den Monaten Dezember 2020 sowie Jänner 2021 auf einem Irrtum beruhte, jedoch das grundsätzliche Vorliegen eines Überbezugs aufgrund dieses Versehens nicht bestritten wird.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %

2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):
   a) für die erste minderjährige Person 12 %
   b) für die zweite minderjährige Person 9 %
   c) für die dritte minderjährige Person 6 %
   d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

## § 13
## Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

## § 14
## Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf

Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

## § 27
## Einstellung und Neubemessung

(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die bezugsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.
(2) Wird eine Leistung von einer bezugsberechtigten Person von sich aus mehr als drei Monate nicht in Anspruch genommen, gilt sie, sofern keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wird, und unbeschadet einer allfälligen Rückerstattung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von Gesetzes wegen als eingestellt.
(3) Mit dem Tod der bezugsberechtigten Person gelten Leistungen der Sozialhilfe als eingestellt, Ansprüche von haushaltsangehörigen leistungsbeziehenden Personen bleiben allerdings unberührt. In anhängigen Verfahren ist über den Leistungsanspruch bis zum Todestag abzusprechen, sofern innerhalb von drei Monaten ein berechtigtes Interesse an einer Sachentscheidung geltend gemacht wird.
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen.

## § 28
## Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

## § 44
## Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannt wurden, sind von Amts wegen mit dem Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistungen nicht mit Bescheid neu zu bemessen sind, sind auf diese Bescheide die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 136/2018, sowie der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2019, und der Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016, LGBl. Nr. 47/2016, weiter anzuwenden.
(2) Bescheide, welche auf Grund des Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) erlassen wurden, werden wie folgt übergeleitet:
1. Bescheide nach § 45 Oö. BMSG gelten als Bescheide nach § 38 dieses Landesgesetzes;
2. Bescheide nach den §§ 27 ff. Oö. BMSG werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.

(3) Über Rechtsansprüche auf Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zustehen, ist auf Grund der Rechtslage des Oö. BMSG abzusprechen.
(4) Privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Leistungen einer bedarfsorientierten Mindestsicherung, die auf Grund des Oö. BMSG getroffen wurden, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

(5) Bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, ist dieses Landesgesetz anzuwenden.
(6) Die Kostentragungsregelung des § 38 Abs. 4 und 5 ist für jene Leistungen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2020 erbracht werden."

5.2. Rechtliche Erwägungen:

5.2.1. Zum Übergang der nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetzes (Oö. BMSG) zuerkannten Leistung auf die Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG):

Der Bf und ihrer Familie wurden zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: BHUUSO-2017-311827/24-PF, ohne Befristung Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG zuerkannt.

§ 44 Abs. 1 Oö. SOHAG legt fest, dass Bescheide, mit denen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Oö. BMSG unbefristet oder mit einer Bewilligungsdauer von mehr als 17 Monaten gerechnet ab Inkrafttreten des Oö. SOHAG zuerkannt wurden, von Amts wegen mit Ablauf jenes Tages an die neue Rechtslage anzupassen sind, der 17 Monate auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgt. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Oö. SOHAG mit 1. Jänner 2020 sind daher alle bislang nach dem Oö. BMSG für einen längeren Zeitraum als siebzehn Monate oder unbefristet zuerkannten Leistungen ab 1. Juni 2021 nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG zu gewähren, soweit vor Ablauf dieser Frist die Leistung nicht mit Bescheid neu zu bemessen ist.

Wie aus dem angeführten Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: BHUUSO-2017-311827/24-PF, hervorgeht, wurde das Einkommen der Bf bereits im Spruch des angeführten Bescheides als einzusetzende eigene Mittel angeführt. Das im Dezember 2020 sowie Jänner 2021 vom Ehegatten der Bf aus seiner geringfügigen Beschäftigung erwirtschaftete Einkommen führte zu einem Überbezug. Nach der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG ist für Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gewährt wurden, das Oö. SOHAG anzuwenden. Nach § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG gelangt im Hinblick auf den nur kurzfristigen Zeitraum der Richtsatzüberschreitung des Ehegatten der Bf § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG zur Anwendung, wonach zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden kann und eine Rückerstattung nach § § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG nur für den Fall Platz greift, dass eine Aufrollung aufgrund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch

Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Umstellung der unbefristet zuerkannten Leistungen ab 1. Jänner 2021 lieben daher bei dieser Konstellation nicht vor.

Hinzu kommt, dass die belangte Behörde in Spruchpunkt I. der Bf und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG rückwirkend ab 1. Jänner 2021 zuerkannt hat, gleichzeitig wurde in Spruchpunkt II. die bisher nach dem Oö. BMSG zuerkannte Leistung aber (erst) mit 31. Mai 2021 eingestellt. Für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Mai 2021 würde bei dieser Konstellation daher ein Leistungsbezug sowohl nach dem Oö. BMSG als auch nach dem Oö. SOHAG vorliegen.

5.2.2. Zur Nichtberücksichtigung des Wohnaufwandes beim Ehemann der Bf, Herrn S A S S:

Die belangte Behörde geht bei der Zuerkennung der Leistung nach dem Oö. SOHAG beim Ehemann der Bf von einer Reduktion des Richtsatzes mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnaufwandes um 166,16 Euro aus und begründet dies unter Verweis auf § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG damit, dass der Mietaufwand von der Bf beglichen werde.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 7. Juni 2021, E 3007/2020-19, ausgesprochen, dass bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmungen des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG jede volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft Wohnaufwendungen zu tragen hat, sofern diese nicht von Dritten (z.B. Wohnbeihilfe) beglichen werden. Im Hinblick auf die von der Bf belegten monatlichen Wohnkosten ist daher festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch der Ehemann der Bf von Wohnaufwendungen betroffen ist. Die von der belangten Behörde durchgeführte Reduktion entspricht daher nicht der Rechtslage und ist diesbezüglich eine Neuberechnung erforderlich.

5.2.3. Zur Berechnung der Höhe des Überbezuges:

Von der Bf wurde nicht bestritten, dass es durch die zwischenzeitliche geringfügige Beschäftigung ihres Ehemannes bei der Firma E N A zu einem Überbezug gekommen ist, sie brachte jedoch Einwendungen zu dessen Höhe vor.

Neben den Ausführungen zur rückwirkenden Umstellung der Leistung ab 1. Jänner 2021 und zur Nichtberücksichtigung des Wohnaufwandes des Ehemannes der Bf ist zur Ermittlung der Höhe des Überbezuges auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. September 2020, GZ: V 341/2020-10, den

Betrag „649,10“ Euro in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV), LGBl. Nr. 75/2011 idF LGBl. Nr. 89/2016, als gesetzwidrig aufgehoben hat. Dieser Ausspruch wurde in LGBl. Nr. 108/2020 am 9. November 2020 kundgemacht.

Für die Berechnung des Überbezuges ist daher zu berücksichtigen, dass die Höhe des zu gewährenden Mindeststandard für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV zu bemessen ist, sondern nach § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG, wonach für diese pro Person der Mindeststandard bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls mit mindestens 75 % festzusetzen ist.

Die Höhe des Netto-Ausgleichzulagen-Richtsatzes 2020 betrug 917,35 Euro (Bruttoleistung von 966,65 Euro minus 5,1 % Krankenversicherungsbeitrag), wodurch der Mindeststandard nach § 13 Abs. 3 Z 2 lit a Oö. BMSG ab Kundmachung des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls 688,01 Euro (d.s. 75 %) zu betragen hatte, ab 1. Jänner 2020 712,10 Euro.

Die Berechnung des Überbezuges während der Zuerkennung nach dem Oö. BMSG ist daher unter Zugrundelegung dieses Leistungsanspruches neu zu bemessen.

6. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt wurde von der belangten Behörde der unbefristet zuerkannte Leistungsbezug nach dem Oö. BMSG rückwirkend mit Jänner 2021 auf das Oö. SOHAG umgestellt (Spruchpunkt I.) und zudem ausgesprochen, dass die nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz zuerkennte Leistung mit 31. Mai 2021 eingestellt wird (Spruchpunkt II.). Dieser einander widersprechenden Ausspruch war daher zu beheben.

Des Weiteren wurde von der belangten Behörde entgegen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung den von volljährigen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft getragenen Wohnaufwand, der nicht von Dritten beglichen wird, beim Ehegatten nicht berücksichtigt.

Zudem ist für die Berechnung des für die vom Ehemann der Bf nicht gemeldeten Einkünfte im Dezember 2020 sowie Jänner 2021 unter Zugrundelegung des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, GZ: V

341/2020-10 und dessen Kundmachung am 9. November 2020 im Landesgesetzblatt Nr. 108/2020 ab 10. November 2020 nicht mehr § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV maßgeblich, sondern ist der Mindeststandard nach § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG zu berechnen.

Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes von der belangten Behörde die erforderlichen ergänzenden Erhebungen durchzuführen und ist anhand der ermittelten Beträge das Vorliegen einer sozialen Notlage sowie die Höhe des Überbezuges neu zu beurteilen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung um die Gewährung von Ratenzahlung durch die belangte Behörde für den Rückerstattungsbetrag ersucht hat.

## II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny